Az.: 10-5540-G/03

Gestaltungsordnung für die Urnenstelenanlage sowie der Urnenring- und Urnenrechteckanlage im Friedhof I der Stadt Gundelfingen a.d.Donau vom 06.04.2021

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Gundelfingen a.d.Donau (Friedhofssatzung).

Gemäß § 21 Buchst. B) Abs. 1 und Buchst. C) Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Gundelfingen a.d.Donau (Friedhofssatzung) sind für die Urnenringanlage sowie die Urnenstelenanlage als Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eine Gestaltungsordnung aufzustellen.

Es werden folgende Regelungen zu den betreffenden Gestaltungsvorschriften getroffen:

Urnenringanlage und Urnenrechteckanlage

- Die Schriftsteine bleiben Eigentum der Stadt Gundelfingen und werden von der Friedhofsverwaltung zur Beschriftung ausgegeben;
- Die Beschriftung der Schriftplatte darf nur als Aufsatzbuchstaben in den Farben Bronze, Silber, Anthrazit oder Gold ausgeführt werden. Es ist eine einheitliche Farbe je Schriftplatte zu wählen;
- Die Beschriftung selbst ist in den Schriftarten "Font 016" oder "Arial" und in unterschiedlichen Größen zugelassen. Es ist eine einheitliche Schriftart und Schriftgröße je Schriftplatte zu wählen;
- Neben persönlichen Daten des /der Verstorbenen wie Name / evtl. Geburtsnamebzw. Sterbedatum / wahlweise Beruf ist auf Wunsch lediglich die Aufnahme eines zusätzlichen Ornaments in Form eines gängigen religiösen Zeichens z. B. Kreuz / Rose / betende Hände / Sonne / Engel etc. in der gleichen Farbgebung zulässig;
- Das Anbringen eines Fotos auf dem Steinrohling ist gestattet; die Umrandung des Fotos hat in der gleichen Farbe der Schrift zu erfolgen.

Hinweis: Gemäß § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung können in der Urnenringanlage bis zu zwei Urnen bestattet werden.

Urnenstelenanlage

- Die Verschlussplatte der Urnenkammer bleibt Eigentum der Stadt Gundelfingen und wird von der Friedhofsverwaltung zur Beschriftung ausgegeben;
- Das Öffnen und Schließen der Urnenkammern erfolgt nur durch das Friedhofspersonal;

- Die Beschriftung der Verschlussplatte darf nur in den Farben Bronze, Silber, Anthrazit oder Gold ausgeführt werden. Es ist eine einheitliche Farbe je Verschlussplatte zu wählen. Aufsatzbuchstaben sind nicht zugelassen;
- Die Beschriftung selbst ist in verschiedenen Schriftarten und in unterschiedlichen Größen zugelassen. Es ist eine einheitliche Schriftart und Schriftgröße je Schriftplatte zu wählen;
- Neben persönlichen Daten des /der Verstorbenen wie Name / evtl. Geburtsnamebzw. Sterbedatum / wahlweise Beruf ist auf Wunsch lediglich die Aufnahme eines zusätzlichen Ornaments in Form eines gängigen religiösen Zeichens z. B. Kreuz / Rose / betende Hände / Sonne / Engel etc. in der gleichen Farbgebung zulässig;
- Das Anbringen eines Fotos auf dem Steinrohling ist gestattet; die Umrandung des Fotos hat in der gleichen Farbe der Schrift zu erfolgen;
- Das Anbringen von anderen Gegenständen wie z. B. Halterungen, Blumenvasen, Kerzen, Leuchter, Spielzeug, Holz- und Kunststoffteile oder Kunstblumen an der Urnenwand und auf der oberen Abdeckplatte der Wand ist nicht erlaubt;
- Blumenschalen- und Bukette können unmittelbar vor der entsprechenden Urnenwand/- stele auf dem Boden gestellt bzw. abgelegt werden;
- Zur Erzielung eines positiven Erscheinungsbildes wird das Friedhofspersonal die Ablagestellen kontrollieren und unerlaubt angebrachte Gegenstände sowie die verblühten Gebinde ohne Rücksprache beseitigen.

Hinweis: Gemäß § 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung können in der Urnenstelenanlage bis zu vier Urnen bestattet werden.

Diese Gestaltungsordnung für die Urnenstelenanlage sowie der Urnenring- und Urnenrechteckanlage im Friedhof I der Stadt Gundelfingen a.d.Donau ersetzt die Gestaltungsordnung vom 04.02.2021.

Die Regelungen dieser Gestaltungsordnung für die Urnenstelenanlage sowie die Urnenringanlage im Friedhof I der Stadt Gundelfingen a.d.Donau vom 06.04.2021 sind ab sofort anzuwenden.

Gundelfingen, 06.04.2021

Bürgermeisterin